

Antragsteller/-in: Wolfgang Kempkes, Birgit Mumm

Antrag der AfD-Ratsfraktion Oberhausen/Rhld. gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen: Prüfauftrag zur Errichtung eines zweiten Frauenhauses in Oberhausen

Beratungsfolge

16.06.2026	Gleichstellungsausschuss	Vorberatung
25.06.2026	Sozialausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beauftragt die Verwaltung zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein zweites Frauenhaus im Stadtgebiet errichtet werden kann. Der Prüfbericht soll umfassen:

1. Bedarfsanalyse – Belegungszahlen und Abweisungsquoten des bestehenden Hauses.
2. Standortsuche – geeignete Immobilien, bevorzugt in städtischem Besitz.
3. Fördermittelakquise – Prüfung aller verfügbaren Finanzierungsquellen (siehe Begründung).
4. Betreibermodell – Gespräche mit bestehenden und neuen Trägern.

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

1

2 1. Versorgungslücke

3 Oberhausen verfügt derzeit über lediglich 11 Schutzplätze für Frauen – das entspricht einem
4 Platz pro ca. 19.000 Einwohner. Damit unterschreitet die Stadt sowohl den Mindeststandard
5 der Istanbul-Konvention (1 Familienplatz pro 10.000 Einwohner, entspricht ca. 53 Plätze für
6 Oberhausen) als auch die strengere Empfehlung der Task Force des Europarates (1 Platz
7 pro 7.500 Einwohner). Dies ist durch den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags (WD 9-
8 3000-030/19) belegt. Regelmäßige Abweisungen in akuten Notsituationen sind die Folge.
9 Verstärkt wird der Engpaß durch steigende Verweildauern aufgrund des angespannten
10 Wohnungsmarktes sowie durch einen wachsenden Bedarf infolge der Zuwanderung seit
11 2015.

12 2. Gesetzliche Verpflichtung durch das Gewalthilfegesetz

13 Das am 28. Februar 2025 in Kraft getretene Gewalthilfegesetz (GewHG) verpflichtet die
14 Bundesländer ab 2027 zur Sicherstellung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten Netzes
15 an Schutz- und Beratungsangeboten. NRW muß bis Ende 2026 eine Bestandsaufnahme und
16 Entwicklungsplanung vorlegen; dabei wird die Versorgungslücke in Oberhausen ausdrücklich
17 zu berücksichtigen sein. Ab dem 1. Januar 2032 wird der Rechtsanspruch auf Schutz und
18 Beratung für Betroffene einklagbar. Ein zweites Frauenhaus ist damit nicht mehr nur politisch
19 wünschenswert, sondern wird rechtlich erforderlich. Frühzeitiges Handeln schützt den
20 städtischen Haushalt vor kurzfristigen Mehrkosten.

21 3. Verfügbare Fördermittel

22 Für Bau und Betrieb eines zweiten Frauenhauses stehen mehrere Finanzierungsquellen zur
23 Verfügung, die aktiv für Oberhausen akquiriert werden müssen:

24 Bundesebene – Sondervermögen: Die Bundesregierung stellt 150 Millionen Euro für den
25 Neubau und die Sanierung von Frauenhäusern bereit.

26 NRW.BANK: Die Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen (2025) fördert Neubau und
27 Umnutzung bestehender Gebäude für Schutzhäuser.

28 Landesförderung Betrieb (LVR): Das Land NRW fördert laufende Personal- und Sachkosten
29 über den Landschaftsverband Rheinland.

30 Eine Kombination dieser Fördermöglichkeiten ermöglicht es, den städtischen Haushalt
31 erheblich zu entlasten.

Anlage/n

Keine